



Merksblatt Ursprungsnachweise

Die unter Ziffer a) bis f) genannten Ursprungsnachweise werden von der Beglaubigungsstelle akzeptiert:

a) Ursprungsnachweise für in der Schweiz hergestellte Waren

In der Schweiz niedergelassene Hersteller oder Händler können bei einer Lieferung an einen Kunden in der Schweiz auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument den nicht präferenziellen Schweizer-Ursprung anhand einer Ursprungsdeklaration bescheinigen. Die Ursprungsdeklaration auf einer Rechnung oder einem Lieferschein muss gemäss der Verordnung vom 9.4.2008 des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (VWBF) über die Beglaubigung des nicht präferenziellen Ursprungs, Anhang 5 wie folgt lauten:

Muster einer Ursprungsdeklaration auf der Rechnung oder dem Lieferschein

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008⁹ über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008¹⁰ über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....
Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....
⁹ SR 946.31; AS 2008 ...

¹⁰ SR 946.311; AS 2008 ...

b) Ursprungsnachweise für in der Schweiz bezogene Handelsware mit Drittland-Ursprung

Für Handelsware mit Drittland-Ursprung, welche in der Schweiz gekauft wurde, ist der Beglaubigungsstelle eine von der zuständigen Beglaubigungsstelle inlandbeglaubigte Rechnung vorzulegen.

c) Ursprungsnachweise für Waren aus einem Land, mit welchem die Schweiz keinen Freihandelsvertrag abgeschlossen hat

Die Beglaubigungsstelle benötigt als Ursprungsnachweis ein Ursprungszeugnis oder eine gleichwertige amtliche Bescheinigung, welche von einer ausländischen Handelskammer beglaubigt wurde. Zusätzlich muss der Beglaubigungsstelle gemäss der neuen VWBF die Lieferanten-Rechnung vorgelegt werden, die auf die Gesuchstellerin lautet.

Als Ursprungsnachweis kann auch nur eine Lieferantenrechnung akzeptiert werden, wenn der Ursprung der Ware durch die zuständige Beglaubigungsstelle bzw. Handelskammer im Ausland bestätigt wurde.

d) Ursprungsnachweise für Waren aus einem Land, mit welchem die Schweiz einen Freihandelsvertrag abgeschlossen hat

- **Lieferungen bis zu einem Warenwert von Fr. 10'300.- oder € 6'000.-.**

In diesem Fall benötigt die Handelskammer eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer gültigen präferenziellen Ursprungserklärung. Diese muss vom Lieferanten unterzeichnet, mit Datum, Ort sowie Name des Unterzeichners in Druckschrift versehen sein. Zusätzlich muss der Beglaubigungsstelle eine Kopie der dazugehörigen Zoll-Veranlagungsverfügung bzw. Einfuhrdeklaration mit dem Vermerk, dass die Ware basierend auf einer Ursprungserklärung präferenzbegünstigt in die Schweiz importiert wurde, vorgelegt werden.

Korrekte Ursprungserklärung

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Ware, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.“

Ort und Datum

Unterschrift

(Unterschrift des Ausführers und des Unterzeichners in Druckschrift)

Ermächtigte Ausführer

Lieferanten, die ermächtigte Ausführer sind, müssen die Ursprungserklärung weder unterschreiben noch mit Datum, Ort und Name des Unterzeichners ergänzen. Ermächtigte Ausführer dürfen unabhängig vom Warenwert eine Ursprungserklärung auf der Rechnung machen.

Wichtig ist jedoch, dass in der Ursprungserklärung die Bewilligungs-Nummer des ermächtigten Ausführers aufgeführt ist.

Problematik des EU- oder Länder-Ursprungs

Die EU akzeptiert in der Ursprungserklärung nur die Angabe des EU-Ursprungs. Die Kürzung „CE“ (Communauté Européenne) wird am Meisten verwendet, da es keine Verwechslung mit einem anderen ISO-Ländercode geben kann.

Bei der oben erwähnten präferenziellen Ursprungserklärung kann die Beglaubigungsstelle auf dem Ursprungszeugnis nur den Europäischen Gemeinschaft-Ursprung „CE“ bestätigen, auch wenn im Akkreditiv der Ursprung DE verlangt wird.

Der deutsche Ursprung einer Ware kann aber beglaubigt werden, wenn die oben aufgeführte Ursprungserklärung einerseits den EU-Ursprung belegt und zusätzlich auf der Lieferantenrechnung entweder bei der Artikelbezeichnung die Ergänzung DE-Ursprung steht oder dieser Vermerk vor der Ursprungserklärung angebracht ist.

Der Vermerk „D“ auf der Veranlagungsverfügung nach dem Präferenzvermerk ist nicht verbindlich. Er bezieht sich nur auf das Absenderland und nicht den Ursprung der Ware.

Seit April 2006 darf für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft die Ländercodes „EG“ und „EC“ nicht mehr verwendet werden, da Ägypten und Ecuador dieselben Ländercodes besitzen.

- **Mit einem Warenwert über Fr. 10'300.- oder € 6'000.-**

In einem solchen Fall muss der Lieferant im Ausland eine EUR.1-/EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigung ausstellen und die Ursprungserklärung auf der Rechnung entfällt. Die Original-EUR.1/EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Einfuhr in die Schweiz vom Zolldeklaranten zurückbehalten. In einigen Fällen wird sie auch dem Importeur ausgehändigt. Die Beglaubigungsstelle benötigt im Prinzip keine Kopie der Warenverkehrsbescheinigung. Eine Kopie der Einfuhrdeklaration, auf welcher erwähnt ist, dass die Ware im präferenziellen Warenverkehr in die Schweiz importiert wurde, ist ausreichend. Auf der Einfuhrdeklaration bzw. Zoll-Veranlagungsverfügung muss jedoch ersichtlich sein, dass die Ware präferenzbegünstigt mit einer EUR.1/EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung in die Schweiz importiert wurde. Auf der Einfuhrdeklaration bzw. Veranlagungsverfügung müssen auch die EUR.1/EUR-MED-Nummer und das Ausstellungsdatum erwähnt sein.

Zusätzlich benötigt die Beglaubigungsstelle eine Rechnungskopie des Lieferanten mit entsprechenden Ursprungsangaben.

e) Waren aus einem Entwicklungsland

Wenn die Ware mit einem „Certificate of Origin Form A“ in die Schweiz importiert wurde, genügt als Ursprungsnachweis eine Kopie desselben die entsprechende Lieferanten-Rechnung. Das Original-Form A bleibt immer beim Schweizer-Zoll und kann der Beglaubigungsstelle nicht vorgelegt werden.

Auf der Kopie des Certificate of Origin Form A muss jedoch der Stempel der zuständigen Behörde im Absenderland ersichtlich sein.

Unter www.tares.ch ist ersichtlich, welchen Entwicklungsländern die Schweiz eine präferenzbegünstigte Einfuhr von Waren gewährt und der Exporteur im Ausland ein Form A ausstellen darf.

Falls keine Kopie des Form A vorhanden ist, genügt die Angabe auf der Einfuhrdeklaration, dass die Ware mit einem Form A in die Schweiz importiert wurde sowie eine Kopie der Lieferanten-Rechnung.

f) Korrekte Einfuhrdeklarationen

Wie bereits erwähnt, werden bei der präferenziellen Einfuhr von Waren in die Schweiz die vorgelegten Ursprungsnachweise (EUR.1, EUR-MED oder Form A) durch das zuständige Schweizer-Zollamt zurückbehalten.

Als Ursprungsnachweis für direkt aus dem Ausland eingeführte Waren gilt daher die vom Schweizer-Zoll abgestempelte Einfuhr-Zollquittung mit der dazugehörigen Lieferanten-Rechnung.

Der Code 2 auf der alten Einfuhrdeklaration bedeutet, dass die Ware präferenzbegünstigt mit einer Ursprungserklärung auf der Rechnung, einem EUR.1 bzw EUR-MED oder einem Form A in die Schweiz importiert wurde.

Auf der Einfuhrdeklaration (seit 1. Juli 2006 „Veranlagungsverfügung Zoll“ genannt) muss ersichtlich sein, dass eine präferenzbegünstigte Zollabfertigung durchgeführt wurde.

Auf der neuen Einfuhrdeklaration (Veranlagungsverfügung) fehlt der Code 2, dafür gibt es neu das Feld „Präferenz“. Falls dieses Feld angekreuzt ist, bedeutet das, dass die Ware zollfrei in die Schweiz importiert wurde. Neben dem Feld „Präferenz“ wird der Schweizer-Zoll auch das Ursprungsland aufführen.

Diese Art von Einfuhrdeklaration ist nur gültig, wenn gleichzeitig auch erwähnt ist, ob die Ware mit einem EUR.1, EUR-MED, einer Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem Form A präferenzbegünstigt in die Schweiz importiert wurde.

g) Handelsware mit einer Wertgrenze bis max. Fr. 1'000.- pro Position

Gemäss der neuen Dienstanweisung der Oberzolldirektion in Bern für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beglaubigungsdienstes der schweizerischen Handelskammern muss für Handelsware aus der Schweiz oder dem Ausland bis zu einer Wertgrenze von max. Fr. 1'000.- pro Position kein Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Die Wertgrenze von max. Fr. 1'000.- bezieht sich auf den Warenwert pro Position auf der Exportrechnung und nicht jenem auf der Lieferantenrechnung.

Auf der Rechnungs-Kopie für die Akten der Beglaubigungsstelle ist der Ursprung pro Artikel anzugeben.

Auch auf der Rechnung für den Kunden ist der Ursprung der Ware beim entsprechenden Warenartikel aufzuführen.

Die Beglaubigungsstelle kann jedoch einen Nachweis verlangen, z.B. wenn die Ursprungsangaben auf der Rechnung nicht klar oder die Angaben fragwürdig sind.

Achtung

Die Handelskammer muss eine Verbindung zwischen der zu exportierenden Ware (auf der Exportrechnung) und der eingekauften Ware (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) feststellen können.

Erfüllt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller die oben erwähnten Auflagen nicht, so hat er mit gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gemäss der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB) vom 9. April 2008 , Abschnitt 7 zu rechnen.

Die Glarner Handelskammer steht für weitere Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.